

Ist eine neue "Open Museum License" notwendig?

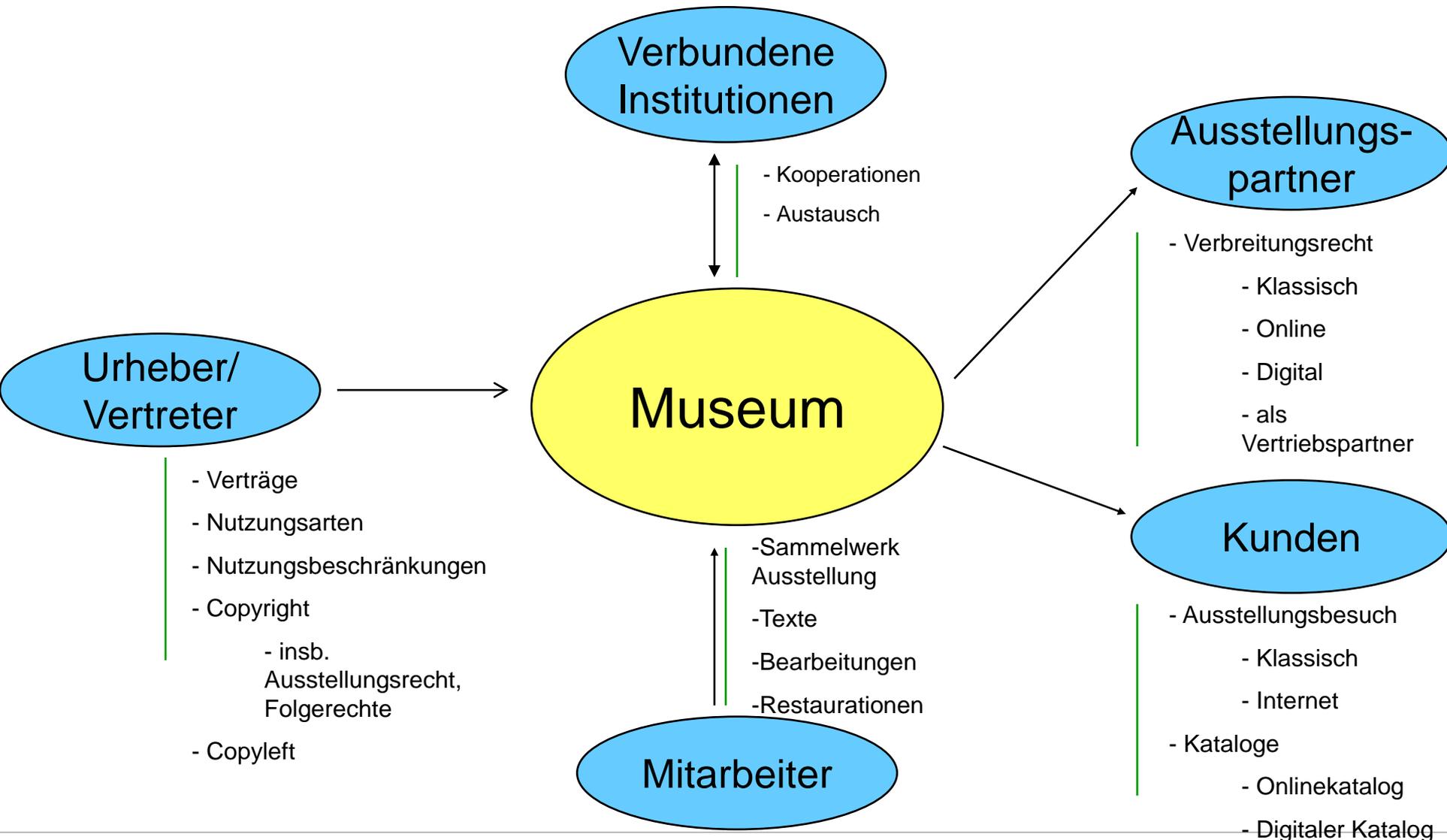
Prof. Dr. Thomas Wilmer

Direktor Institut für Informationsrecht Hochschule Darmstadt
Studiengangsleiter „Internationales Lizenzrecht“ LL.M.

Der Weg zur Open Museum Licence...

1. Einführung in die Probleme Geistigen Eigentums:
Konsequenzen der Rechtsverletzung Dritter
2. "IP Due Diligence": Vorsicht vor Verpflichtungen
3. Verwertung "normaler" urheberrechtlich geschützter Objekte:
4. Verwertung von "Offenen Lizenzen"
5. Open Access und Open Content FAQs
6. Vergleich der Darstellung Internet und Darstellung Offline
7. Fallbeispiel
8. Lizenzentwurf "Open Museum Licence"

1. Einführung in Probleme Geistigen Eigentums: Konsequenzen der Rechtsverletzung Dritter



1. Einführung in Probleme Geistigen Eigentums: Konsequenzen der Rechteverletzung Dritter

Die acht Depressiva des Urheberrechts

1. Die Urheberrolle
2. Der Zweckbindungsgrundsatz § 31 Abs 5 UrhG
3. Freiheiten bei den Nutzungsarten
4. Kein Gutgläubiger Erwerb

1. Einführung in Probleme Geistigen Eigentums: Konsequenzen der Rechteverletzung Dritter

Die acht Depressiva des Urheberrechts

5. Noch mehr Freiheiten bei den Nutzungsrechtsbeschränkungen (einfach / ausschließlich, räumlich, zeitlich oder sonst begrenzt)
6. Das Urhebervertragsrecht („was nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist".)
7. Das Urheberpersönlichkeitsrecht (Namensnennung, Entstellung („Verzerrung oder Verstellung der Wesenszüge des Werks))
8. Schadensersatz und Lizenzeinkauf für die Zukunft

1. Einführung in Probleme Geistigen Eigentums: Konsequenzen der Rechteverletzung Dritter

Mögliche Schutzobjekte

1. Urheberrecht
 - a. Texte
 - b. Bilder (Lichtbildwerke § 64 UrhG, Lichtbilder § 72 UrhG)
 - c. Gegenstände
 - d. Leistungsschutzrechte parallel zu Werkrechten
2. Personenabbildungen
 - a. KunstUrhG
 - b. Als Teil eines Werks
3. Marken
 - a. 2D
 - b. 3D
 - c. Wortmarken
 - d. Sonstige
4. Geschmacksmuster

2. "IP Due Diligence": Vorsicht vor Verpflichtungen

1. Was plane ich?
 - a. Vervielfältigung
 - b. Verbreitung
 - c. Ausstellung
 - d. Vorführung
 - e. Öffentliche Zugänglichmachung
 - f. Sendung
 - g. Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
2. Welche Rechte brauche ich dafür?
3. Habe ich diese Rechte?
4. Habe ich einen Prozeß, der dies fortlaufend kontrolliert?

2. "IP Due Diligence": Vorsicht vor Verpflichtungen

1. Dilemma Bronze: Rechtsverletzung im Internet
2. Dilemma Silber: Rechtsverletzung in eigener
Publikation
3. Dilemma Gold Rechtsverletzung in fremder
Publikation

3. Verwertung "normaler" urheberrechtlich geschützter Objekte

Grundsätze des Umgangs mit „unfreien“ Lizenzen:

Copyright:

- Möglichst alles in die Lizenz aufnehmen, was benötigt wird
 - Exklusiv?
 - Zeitlich unbeschränkt?
 - Räumlich unbeschränkt?
 - in allen Nutzungsarten
 - klassisch?
 - online?
 - digital?
 - Merchandising?

3. Verwertung "normaler" urheberrechtlich geschützter Objekte

Grundsätze des Umgangs mit „unfreien“ Lizenzen:
Gesetzliche Regelungsmodelle:

§ 44 UrhG

- 1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.
- (2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Merker: Kein gutgläubiger Erwerb...

3. Verwertung "normaler" urheberrechtlich geschützter Objekte

Grundsätze des Umgangs mit „unfreien“ Lizenzen:
Gesetzliche Regelungsmodelle:

§ 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.

Achtung:

- Bezieht sich auch auf die Verzeichnisse ständiger Ausstellungen (BGH I ZR 32/92 v. 30.06.1994)
- Leistungsschutz der Fotografen nicht erfaßt!
- Kein eigenständiger Erwerbszweck (angepaßte Auflage)

3. Verwertung "normaler" urheberrechtlich geschützter Objekte

Grundsätze des Umgangs mit „unfreien“ Lizenzen:
Gesetzliche Regelungsmodelle:

§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Betrifft nur körperliche und bisher unveröffentlichte Werke...
Aber nur die **berechtigte** Erstveröffentlichung „verbraucht“ das Ausstellungsrecht

4. Verwertung von "Offenen Lizenzen"

Bewußt freie Lizenzen

1. Open Access Grundsätze
2. Open Content
3. Creative Commons

Sonstige

1. Schranken des Urheberrechts
2. Ablauf von Schutzrechten
3. Satirefreiheit?

4. Verwertung von "Offenen Lizenzen"

Bewußt freie Lizenzen: Risiken

1. Niemals exklusiv!
2. Urheber geklärt?
3. Mischung von Lizenzen?
4. Haftungsfragen?

5. Open Access und Open Content FAQs

Beispiel Creative Commons:

Icon	Kurzform	Name des Moduls	Erklärung (stark verkürzt)
	by	Namensnennung	Der Name des Autors muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (N on- C ommercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.
	nd	Keine Bearbeitung (N o D erivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (S hare A like)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

5. Open Access und Open Content FAQs

Beispiel Creative Commons:

Icons	Kurzform	Bedeutung
	by	Namensnennung
	by-sa	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen (ähnlich zur GFDL , allerdings derzeit noch inkompatibel)
	by-nd	Namensnennung, keine Bearbeitung
	by-nc	Namensnennung, nicht kommerziell
	by-nc-sa	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
	by-nc-nd	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

6. Vergleich der Darstellung im Internet und der Darstellung Offline

1. Offline-Darstellung: Welche Rechte werden benötigt?

2. Internet
 1. Digitalisierung
 2. Öffentliche Verbreitung
 3. Praktische Risiken
 4. Rechtsdurchsetzung

7. Lösungen anhand ausgewählter Fallbeispiele

Welche Rechte brauche ich?

Beispielsfall: Fundus mit

- Copyright Lizenzen
 - Bilder
 - künstlerische Texte
 - Objekte
- Copyleft Lizenzen
 - Verschiedene Einzellizenzen
 - Teilweise nicht kombinierbar (viral / Share alike)
- Schritte der „IP Due Diligence“?

7. Lösungen anhand ausgewählter Fallbeispiele

Welche Rechte brauche ich?

Beispielsfall:

Entwicklung informationstechnischer Werkzeuge für Museen

Ziel: Möglichst vielseitige Verwendung einmal erfasster Daten auf unterschiedlichen Medien (Papier, CD bzw. DVD, Internet, Multimediaanwendungen in Ausstellungen).

Einsatz der bei der Inventarisierung der Objekte gewonnenen Daten für verschiedenste wissenschaftliche und verwaltungstechnische Vorgänge (Ausstellungsvorbereitung, Leihverkehr, Restaurierungsprotokolle, ...).

7. Lösungen anhand ausgewählter Fallbeispiele

Welche Rechte brauche ich?

- Maximale Rechte bedenken
- Für die Zukunft planen: Passende Einkaufslizenzen?
„Open Museum Licence“
- Für die Vergangenheit:
 - Gemeinfreie Werke? 70 bzw. 50 Jahre...
 - „137 (1) UrhG
Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Nachverhandeln? Unrealistisch
 - Disclaimer? („Urheber werden gebeten, sich zu melden, wir werden verstöße umgehend beseitigen“)

7. Lösungen anhand ausgewählter Fallbeispiele

Welche Rechte brauche ich?

- Im vorliegenden Fall: Rechteklärung:
 - Urheber- und Leistungsschutz, Urhebervermutung § 10 UrhG
 - Vervielfältigung und unfreie Bearbeitung, § 16, 23 UrhG
 - Ausstellungsrecht § 18 UrhG
 - § 19a UrhG öffentliche Verbreitung
 - Schranken?
 - Digitalisierung bei
 - Gemeinfreiheit?
 - Disclaimer?
 - § 51 Zitate? (nur zur Erläuterung eines wiss. Werks)
 - § 52b UrhG Leseplätze an Museen?
 - § 58 UrhG Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
 - § 62 UrhG Bestimmte Änderungen bei der Vervielfältigung sind zulässig

7. Lösungen anhand ausgewählter Fallbeispiele

Welche Rechte brauche ich?

- Im vorliegenden Fall:
 - Unklarheiten:
 - Heterogene Verträge mit Urhebern
 - Heterogene AGB
 - Unklare Erwerbszwecke (Zweckübertragungstheorie)
 - Lediglich Folgeverträge mit Vorerwerbern
 - Ungeklärt: Objektdarstellungen im Internet

8. Lizenzentwurf "Open Museum Licence"

Für die Zukunft:

- Einkaufsbedingung "Open Museum Licence,,"?
 - Nicht exklusiv
 - öffentliche Zugänglichmachung zu begrenzten Zwecken, inklusive Onlinekatalogen und virtuellen Museen
 - Kopierschutz analog § 95a ff. UrhG
 - Verbreitung und Ausstellung
 - Klassisch, online, digital
 - Merchandising
 - Vergütungsregeln: Abgeltungsregelungen
 - Noch nicht bekannte Nutzungsarten?
 - Vertragliche Sonderregelungen mit der VG BILD-KUNST

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!